



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Attersee am Attersee

Sitzungstermin: Montag, den 23.08.2021
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:55 Uhr
Tagungsort: Atterseehalle

Anwesend sind:

1. Bgm. DI (FH) Walter Kastinger, Mühlbach 42	SPÖ	
2. Vbgm Martin Höchsmann, Abtsdorf 142	ÖVP	
3. GV Helga Gassner, Aufham 6	ÖVP	
4. GV Ing. Wolfgang Neuwirth, Attergaustraße 4/2	SPÖ	
5. GV Helga Sturm, Pausingerweg 16	FPÖ	
6. GR DI Peter Dobringer, Attergaustraße 15	ÖVP	
7. GR Erwin Emhofer, Kirchenstraße 7	SPÖ	
8. GR Wolfram Hauser, Mühlbach 77	SPÖ	
9. GR Lukas Hemetsberger, Aufham 44	SPÖ	
10. GR Mag. (FH) Herwig Kaltenböck, Palmsdorf 17	ÖVP	
11. GR DI Volkher Kaltenböck, Palmsdorf 95	ÖVP	
12. GR Hermann jun. Mayr, Palmsdorf 14	ÖVP	
13. GR Hermann sen. Mayr, Palmsdorf 14	FPÖ	
14. GR Gerald Stauer, Waldweg 8	SPÖ	
15. GR Gerlinde Strunz, Mühlbach 51/11	SPÖ	
16. GR Siegfried Christian Strunz, Mühlbach 51/11	SPÖ	
17. EGR Alfred Haberl, Altenberg 17	FPÖ	Vertretung für Herm Wolf Teja Steinleithner
18. EGR Oskar Habermaier, Palmsdorf 26	ÖVP	Vertretung für Herrn Florian Eicher
19. EGR Mag. Franz Schiemer, Altenberg 27	ÖVP	Vertretung für Herrn MMag. Volker Biladt

Es fehlen:

20. GR MMag. Volker Biladt, Mühlbach 13	ÖVP	entschuldigt
21. GR Florian Eicher, Palmsdorf 7	ÖVP	entschuldigt
22. GR Wolf Teja Steinleithner, Mühlbach 71	FPÖ	entschuldigt

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Mag Gerd Ratschmann

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung **vom Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs.1 Oö. GemO) enthalten ist.
- c) die Verständigung aller Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- d) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- e) die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist;
- f) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **31.05.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gäste und ersucht um deren Anfragen im Rahmen der Frageviertelstunde.

Herr Rudolf Hemetsberger stellt sich als Spitzenkandidat der Grünen in Attersee vor und ersucht um Verschiebung des Umwidmungsbeschlusses zum Projekt in Oberbach in die nächste Funktionsperiode. Ein neuer Gemeinderat habe Zeit sich eingehend mit der Thematik zu beschäftigen um zu sehen, ob an diesem Standort ein für alle involvierten Parteien verträgliches Projekt verwirklicht werden könne.

Der Vorsitzende bringt den zahlreichen Gästen die Ordnungsbefugnisse als Vorsitzender zur Kenntnis und ersucht um deren Akzeptanz und Vernunft, sodass die Sitzung im ordentlichen Rahmen abgehalten werden kann. Er geht anschließend zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 Bericht des Bürgermeisters
- 2 Bürgerinitiative gegen die Umwidmung der Grst. Nr. 1037, 1043 und 1062 KG Abtsdorf in Bauland
- 3 Vertagung Beschlussfassung FWP Änderung 3.53 bzw. ÖEK 1.13 Oberbach
- 4 Beschluss FWP Änderung 3.53 bzw ÖEK Änderung 1.13_Grst Nr 1037, 1043 und 1062 KG Abtsdorf
- 5 Beschluss FWP Änderung Grst. Nr. 1327/4 und tw. 1327/2 KG Abtsdorf
- 6 Ansuchen um Einleitung FWP Änderung Grst Nr 1296/10 und 1298/3 KG Abtsdorf
- 7 Beschluss FWP Änderung 3.73 Grst Nr 1615 und 1616 KG Abtsdorf
- 8 Gehweg Wildenhag/Abtsdorf
- 9 Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit Kreuzung Palmsdorf 13
- 10 BBG - Interessent FE Businesspark
- 11 BA 10 Kanalsanierung Teil II - Mehrkosten
- 12 Kanalgebührenordnung & Wassergebührenordnung - Neu
- 13 Elternbeiträge GTS Volksschule Attersee am Attersee

- 14 Kindergarten Tarifordnung
- 15 KBEO Kindergarten Attersee am Atttersee
- 16 Umgestaltung Räumlichkeiten Rotes Kreuz St. Georgen i.A.
- 17 Auflösung der VFI KG
- 18 Allfälliges

Protokoll:

1. Bericht des Bürgermeisters

1. Das Projekt Kindergarten Neubau wurde beim Land OÖ, Bildungsdirektion zur Bauplanbewilligung eingereicht.
2. GV 28.06.2021 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Sanierungsmaßnahmen Strandbad - Mehrkosten in den Bereichen Kabinentrennwände von €5.300,- und Funkschlösser von rd. €11.000,- jeweils exkl. USt.
3. GV 28.06.2021 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Projektierung Oberflächenentwässerung Kindergarten Neubau; Firma HIPI TZ GmbH zu einem Preis von €2.865,- exkl. USt.
4. GV 28.06.2021 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Auslagerung Reinigung Strandbad an Firma Rein und Sauber mit einem Regiestundenpreis inkl. Material und Zubehör von €23,50 exkl. USt.
5. GV 09.08.2021 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Ordinationsräume - Projektierung/Planung Haustechnik insb. Kühlung; Zusatzauftrag an Firma TBH für die Projektierung der Klimatisierung der Ordinationsräumlichkeiten um voraussichtlich €3.900,- exkl. USt
6. GV 09.08.2021 Vergabe von Lieferungen und Leistungen: Arbeiten Straße Malerhügel; Auftrag zur Asphaltierung an Firma Hofmann über €9.257,52 inkl. USt. Durch den Wegfall der Stützmauer kann der gegenständliche Straßenabschnitt also voraussichtlich mit weniger Kosten als erwartet gleich bis zur Tragschicht fertiggestellt werden.

2. Bürgerinitiative gegen die Umwidmung der Grst. Nr. 1037, 1043 und 1062 KG Abtsdorf in Bauland

Sachverhalt:

Gemäß §38b der Oö. GemO umfasst das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderats in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Am 10 Juni 2021 wurde angehängte Unterstützungsliste am Gemeindeamt abgegeben.

Mit den Unterschriften von 33 von 1.368 Wahlberechtigten wird die in Abs. 2 fixierte gesetzliche Hürde von 2% mit 2,4% überschritten. Somit ist der Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.

Am 03.08.2021 wurden die Unterzeichner der Bürgerinitiative auf das Gemeindeamt eingeladen um ihnen Erläuterungen zu den von ihnen vorgebrachten Bedenken zu vermitteln.

Den Bedenken der Anrainer stehen die folgenden Überlegungen und tw. Feststellungen der Fachabteilungen gegenüber:

- Versiegelung des Bodens und damit Verstärkung der Hochwassergefahr.
- Geplante Entwässerung der Grundstücke und damit unbekannte Folgen für die Natur und für umliegende Anrainer.
- Ein Oberflächenentwässerungskonzept eines Ziviltechnikerbüros auf Basis der Bebauungsstudie wurde den Fachabteilungen übermittelt. Die Verträglichkeit einer Umwidmung und teilweisen Bebauung wurde seitens der Fachabteilungen auf Basis des Konzeptes in deren Stellungnahmen bestätigt.
- Weitere Zersiedelung und Zerstreuung des Ortes Attersee.
- Die gegenständliche Widmungsfläche befindet sich in einem geschlossenen Siedlungsgebiet mit bereits bestehender Infrastruktur. Sie liegt im Ortsgebiet von Oberbach in unmittelbarer Nähe einiger bereits bestehender Mehrparteienhäuser.
- Zu befürchtende optische Verschandelung des Gebietes durch den geplanten Bau (ähnlich wie in Neuhofen bzw. Lenzing).
- Im Rahmen des Bauverfahrens wird die Verträglichkeit eines Bauvorhabens im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes durch den Bausachverständigen und innerhalb der 500m Zone ab Seeufer auch durch die Abteilung Naturschutz der BH Vöcklabruck geprüft

- Massive Mehrbelastung durch den zusätzlichen Verkehr.
- Eine Verkehrstechnische Untersuchung eines Ziviltechnikerbüros auf Basis der Bebauungsstudie wurde den Fachabteilungen übermittelt. Die Untersuchung des entstehenden Knotens weist im Jahr 2031 inkl. zusätzlichem Verkehr die Qualitätsstufe „Gut“ auf, der Verkehrsfluss auf der Landesstraße läuft demnach uneingeschränkt ab. Die Verträglichkeit des zusätzlichen Wohnraumes aus verkehrstechnischer Sicht wurde seitens der Fachabteilungen in deren Stellungnahmen bestätigt.
- Zerstörung von Lebensraum der Tiere auf der Wiese und umliegenden Baumbewuchs (Rehe, Fasane, Fledermäuse, Hasen, Falken, ...)
- Um die Umliegenden Bäche und Waldbestände nachhaltig zu schützen und zu erhalten wurden Schutz-zonen und eine eigene Waldwidmung in der Widmung eingerichtet, die bisher nicht bestanden. Die Stellungnahme der Abteilung Naturschutz enthält den Hinweis, dass es sich abseits dieser künftig geschützten Gehölzstreifen und Gewässerbereiche um eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche ohne besondere ökologische Wertigkeit handelt. Die beabsichtigte Umwidmung sei daher fachlich vertretbar.
- Aus Sicht der Abteilung Umweltschutz bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Widmung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 über den Antrag vorberaten und die Bedenken den Stellungnahmen der Fachabteilungen gegenübergestellt.
Es wurde kein Antrag zum Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat gestellt.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und kündigt an den Antrag zu stellen dem Bürgerbegehren nicht stattzugeben, da die Stellungnahmen der Fachabteilungen keine darin angeführten Fragen oder Bedenken offen ließen.

Er ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen. GR Herwig Kaltenböck stellt fest, dass es eine negative Stellungnahme der Landwirtschaftskammer gegeben habe. Der Vorsitzende bestätigt dies und fügt hinzu, dass diese jedoch von der Stellungnahme der Abteilung Naturschutz entkräftet worden sei.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, das vorliegende Bürgerbegehren abzuweisen.
Beschluss: Mehrheitliche Annahme durch ein Zeichen mit der Hand. 13 Befürwortungsstimmen durch Bgm DI (FH) Walter Kastinger, GV Ing. Wolfgang Neuwirth, GR Gerlinde Strunz, GR Erwin Emhofer, GR Lukas Hemetsberger, GR Gerald Stauer, GR Christian Strunz und GR Wolfram Hauser, GV Helga Sturm, GR Hermann Mayr sen., EGR Alfred Haberl, EGR Mag. Franz Schiemer und DI Volker Kaltenböck . 6 Gegenstimmen durch GR Hermann Mayr jun, EGR Oskar Habermaier, GR DI Peter Dobringer, GR Mag. (FH) Herwig Kaltenböck, GV Helga Gassner und Vbgm Martin Höchsmann.

Anlagen:

20210610_Bürgerinitiative gegen Umwidmung in Oberbach

3. Vertagung Beschlussfassung FWP Änderung 3.53 bzw. ÖEK 1.13 Oberbach

Sachverhalt:

Vizebürgermeister Martin Höchsmann hat gem. §46 Abs. 2 am 05.08.2021 zeitgerecht die Aufnahme des gegenständlichen Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt:

Die Behandlung und Abstimmung der Umwidmung der folgenden Gründe in Oberbach soll erst nach weiteren Besprechungen in den betroffenen Ausschüssen nach der Wahl im September erfolgen.

FWP 3.53 bzw. ÖEK Änderung 1.13 GRST 1037, 1043 und 1062 der KG Abtsdorf

Lt. Vorlage BA /173/ 2021

Begründung: Da noch sehr viele Bedenken in der Bevölkerung und dadurch auch bei den Gemeinderäten bestehen, soll keine übereilte Entscheidung erzwungen werden. (Wie auch der Infoabend im Lesesaal gezeigt hat!)

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erklärt, dass Vizebürgermeister Martin Höchsmann gem. §46 Abs. 2 am 05.08.2021 zeitgerecht die Aufnahme des gegenständlichen Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt hat und übergibt das Wort an den Antragsteller.

Vbgm Martin Höchsmann berichtet, dass es damals 2016 bei der Abstimmung über die Einleitung des Umwidmungsverfahrens geheißsen habe, dass diese zunächst beschlossen werden sollte um Stellungnahmen von den Fachabteilungen zu bekommen und dann weiter beraten zu können. Dafür habe die ÖVP Fraktion mitgestimmt, nicht jedoch für ein Projekt in den nun vorliegenden Dimensionen.

Der Vorsitzende habe bei der kürzlich erfolgten Informationsveranstaltung gesagt, es werde sich erst herausstellen ob es am Ende 40 oder 60 Wohneinheiten werden würden. In dieser Hinsicht seien sehr wohl noch offene Fragen zu klären.

Der Vorsitzende erwidert, dass die Einleitung einstimmig beschlossen worden war und wie in jedem anderen Verfahren die Gutachten und Stellungnahmen eingeholt und abgearbeitet werden müssen und auf Basis der vorliegenden Bebauungsstudie tatsächlich keine Fragen der Fachabteilungen mehr offen seien.

GV Helga Sturm wendet sich an die ÖVP Fraktion und namentlich an den Vizebürgermeister und stellt fest, dass es auch damals bereits Hasen und die plötzlich schützenswerte Natur gegeben habe. Damals sei dennoch die Projektierung von leistbarem Wohnbau an diesem Standort einstimmig beschlossen worden und jetzt, kurz vor der Wahl, sei dies plötzlich nicht mehr denkbar. Sie wolle aber die politische Diskussion heute nicht mehr breittreten. Es hätten alle die vergangenen 5 Jahre die Möglichkeit gehabt Informationsabende, Bedarfserhebungen und Auseinandersetzungen mit den Anrainern zu fordern. Sie könne diesem Antrag deshalb nicht zustimmen.

Vbgm Martin Höchsmann stellt hierzu fest, dass man dem Bedarf entsprechend seit Jahrzehnten alle 10 Jahre versucht habe 20 Wohneinheiten zu schaffen und damit auch ausgekommen sei. Die gegenständliche Projektierung sei in seiner Dimensionierung völlig außerhalb des bisher gewohnten Rahmens, daher werde auch eine Bedarfserhebung und damit einhergehend eine Verschiebung der Beschlussfassung gefordert.

GR Erwin Emhofer erinnert daran, dass es zwei Projekte in der engeren Auswahl gegeben habe. Es sei damals die Entscheidung unter anderem für das GSG Projekt gefallen, weil dort die erforderlichen Parkplätze auch hauptsächlich unterirdisch eingeplant worden waren. Die wenigen verbleibenden oberirdischen Parkplätze könnten auch in wasserdurchlässiger Form errichtet werden. Er sehe die Oberflächenwasserthematik auf Basis der Stellungnahmen der Fachabteilungen weniger kritisch.

GR Mag. (FH) Herwig Kaltenböck berichtet, dass es der ÖVP Fraktion so kurz vor den Wahlen sinnvoll erschienen sei, dass der neue Gemeinderat in der neu entstehenden Konstellation die diesbezüglichen Entscheidungen treffen solle.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt zunächst den Gegenantrag dem Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes nicht stattzugeben.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme durch ein Zeichen mit der Hand. 11 Befürwortungsstimmen durch Bgm DI (FH) Walter Kastinger, GV Ing. Wolfgang Neuwirth, GR Gerlinde Strunz, GR Erwin Emhofer, GR Lukas Hemetsberger, GR Gerald Stauer, GR Christian Strunz und GR Wolfram Hauser, GV Helga Sturm, GR Hermann Mayr sen. und EGR Alfred Haberl. 8 Gegenstimmen durch GR Hermann Mayr jun, EGR Oskar Habermaier, GR DI Peter Dobringer, GR Mag. (FH) Herwig Kaltenböck, GV Helga Gassner, Vbgm Martin Höchsmann, EGR Mag. Franz Schiemer und DI Volkher Kaltenböck.

4. Beschluss FWP Änderung 3.53 bzw ÖEK Änderung 1.13_Grst Nr 1037, 1043 und 1062 KG Abtsdorf

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 30.01.2017 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen die Umwidmung gegenständlicher Grundstücke in Bauland Wohngebiet für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise einzuleiten. Daraufhin gingen die folgenden Stellungnahmen im Vorverfahren für die FWP Änderung 3.53 ein. Die darauf bezogenen Anmerkungen der Sachbearbeiter sind zur leichteren Unterscheidung unterstrichen.

Stellungnahme Direktion Straßenbau und Verkehr vom 20.02.2017: Kein Einwand. Hingewiesen wurde:

- auf das gem. §20 Oö. Straßengesetz an die Straßenmeisterei Mondsee zu stellende Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung und die damit einhergehende Einhaltung erforderlicher Anfahrtssichtweiten
- auf die 8m Bauverbots- bzw. Schutzzone gem. §18 Oö. Straßengesetz und die ggf. damit verbundenen Ausnahmegenehmigungen
- darauf, dass der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen dürfen.

Stellungnahme BH Vöcklabruck aus forstwirtschaftlicher Sicht vom 24.02.2017: Eine Einbeziehung der Waldfläche in die Umwidmung ist nicht vertretbar. Hingewiesen wurde dabei:

- auf die Erforderlichkeit eines mind. 10m breiten Streifens Grünland-Wald, mit anschließendem 10m breitem Grünlandstreifen und einer darauf folgenden möglichen 20m breiten Schutzzone für Nebengebäude.
- Diesen Forderungen wurde in der weiteren Bearbeitung nachgekommen und diesbezügliche sowie zusätzlich gewünschte Anpassungen hinsichtlich eines weiteren Grünzuges entlang der L1284 Kronbergstraße direkt mit der Forstbehörde abgestimmt.

Stellungnahme Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) vom 16.03.2017: Dem damals vorliegenden Antrag wurde nicht zugestimmt. Hingewiesen wurde dabei:

- auf die Erhaltung eines Ufergehölzstreifens von rd. 15 Metern und eines daran anschließenden 10 Meter breiten Grünzuges als Pufferstreifen zum geplanten Bauland.
- Diesen Forderungen wurde in der weiteren Bearbeitung nachgekommen und diesbezügliche sowie zusätzlich gewünschte Anpassungen hinsichtlich eines weiteren Grünzuges entlang der L1284 Kronbergstraße direkt mit dem Gewässerbezirk Gmunden abgestimmt.

Stellungnahme Abteilung Naturschutz vom 16.03.2017: Dem damals vorliegenden Antrag wurde nicht zugestimmt. Für eine Zustimmung wurde dabei gefordert:

- Ein Uferwaldstreifen in Waldeigenschaft, ein anschließender 10m breiter Grünzug, in welchem bauliche Anlagen jeglicher Art als unzulässig erklärt werden und wiederum daran anschließend eine 20 breite Schutz- und Pufferzone (SP1)
- Diesen Forderungen wurde in der weiteren Bearbeitung nachgekommen und diesbezügliche sowie zusätzlich gewünschte Anpassungen hinsichtlich eines weiteren Grünzuges entlang der L1284 Kronbergstraße direkt mit der Abteilung Naturschutz abgestimmt.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung vom 05.04.2017: Baulandschaffung für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise grundsätzlich möglich. Hingewiesen wurde:

- auf die Forderungen der Fachbereiche betreffend Bachuferzone im Süden der Widmungsfläche, sowie im Zusammenhang mit der Anbindung an die Kronberg Landesstraße (wurde in den Unterlagen gem. GR Beschluss am 24.08.2020 bereits berücksichtigt)
- auf die Notwendigkeit der Anpassung des ÖEK und die diesbezügliche Aufnahme des Verfahrens (erledigt gemäß GR Beschluss vom 24.08.2020)
- auf die Ergänzung der Unterlagen hinsichtlich Bedarf, Verfügbarkeit und zeitnahe Realisierung.

Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung vom 20.04.2017: Vorerst im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren. Hingewiesen wurde dabei:

- darauf, dass der Bereich im gültigen Gefahrenzonenplan noch nicht durch den raumrelevanten Bereich erfasst ist.
- auf die Vorlage einer Planunterlage zur Darstellung von Kompensationsmaßnahmen für den verlorengehenden Retentionsraum unter Berücksichtigung des kleinen Entwässerungsgrabens entlang der L1284 Kronbergstraße. In dieser Studie ist zur Dimensionierung der Retentionsmaßnahmen die Niederschlagsmenge eines 100-jährlichen Starkniederschlagsereignisses bei einer Niederschlagsdauer von 30 Minuten heranzuziehen.
- auf die Ausscheidung des Ufergehölzgürtels von jeglicher Baulandwidmung und Bebauung inkl. Nebengebäude.

- Diesen Forderungen wurde in der weiteren Bearbeitung nachgekommen und diesbezügliche sowie zusätzlich gewünschte Anpassungen hinsichtlich eines weiteren Grünzuges entlang der L1284 Kronbergstraße direkt mit dem Gewässerbezirk Gmunden abgestimmt. Die für den Gewässerbezirk erstellte hydrologische Studie wurde auch der Wildbach und Lawinenverbauung zur Kenntnis gebracht.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.08.2020 wurde mehrheitlich beschlossen auch das Verfahren in Bezug auf die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes einzuleiten. In den, diesem Beschluss zu Grunde liegenden, zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen Unterlagen, waren die oben angeführten Stellungnahmen bereits berücksichtigt worden. Es gingen zur ÖEK Änderung Nr. 1.13 die folgenden Stellungnahmen ein:

Stellungnahme Netz Oö GmbH, Abteilung Strom vom 22.03.2021: Kein Einwand.

Stellungnahme Netz Oö GmbH, Abteilung Gas vom 22.03.2021: Kein Einwand.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oö vom 23.03.2021: Kein Einwand.

Stellungnahme Direktion Straßenbau und Verkehr vom 09.04.2021:

- Vom Antragsteller ist ein Aufschließungskonzept zu erstellen und mit der Landestraßenverwaltung abzustimmen.
- Ein dementsprechendes Verkehrskonzept wurde zwischenzeitlich erstellt, der Landesstraßenverwaltung am 18.05.2021 zur Begutachtung übermittelt und für in Ordnung befunden.
- Weiters wurde in dem E-Mail vom 18.05.2021 zur möglichen Notwendigkeit eines Linksabbiegestreifens ein Nachweis eines Ziviltechnikers gefordert der bis zur Vorlage bzw. Genehmigungsverfahren erbracht werden muss.
- Die daraufhin von GSG beauftragte Leistungsfähigkeitsberechnung zeigt, dass durch den zusätzlichen Verkehr Infolge der Wohnbebauung lt. RVS 03.05.12 kein Linksabbiegestreifen erforderlich ist. Die Verkehrstechnische Untersuchung wurde von Herrn DI Wöginger vorab bereits Herrn Ing. Rechberger zur Vorbegutachtung übermittelt.

Stellungnahme Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr vom 30.03.2021: Kein Einwand

Stellungnahme Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz vom 04.05.2021: Kein Einwand

Stellungnahme BH Vöcklabruck aus forstwirtschaftlicher Sicht vom 14.04.2021: Kein Einwand.

Stellungnahme Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) vom 14.04.2021:

- Es wird auf die Stellungnahme der WLV bez. Deren künftiger Zuständigkeit verwiesen, ansonsten bestehen seitens des Gewässerbezirkes Gmunden keine weiteren Einwände.

Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung vom 21.04.2021:

- Verweis auf die Vorlage einer Planunterlage zur Darstellung von Kompensationsmaßnahmen für den verlorengehenden Retentionsraum aus der Stellungnahme vom 20.04.2017
- Der WLV wurde ein abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept, Niederschlags- & Hangwässer Projekt Oberbach am 29.06.2021 zur Begutachtung übermittelt und seitens Herrn DI Dr. Bitterlich mit E-Mail vom 29.06.2021 der Gemeinde mitgeteilt, dass dieses Gutachten die seitens der WLV geäußerten Bedenken entkräfte und darauf basierend eine positive Stellungnahme im Genehmigungsverfahren zu erwarten sei.

Stellungnahme Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Naturschutz vom 06.05.2021:

- Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist bei Anpassung der Grünzugdefinition (Gz4 und Gz3 auf „jegliche bauliche Anlagen inkl. Einfriedungen unzulässig“ eine Umwidmung vertretbar.

Stellungnahme Landwirtschaftskammer Oberösterreich, BBK Gmunden Vöcklabruck vom 21.05.2021:

- Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin dass es sich bei Umwidmungsfläche um eine Ökologisch wertvolle Fläche handle und sieht die Widmung höchst kritisch aber nicht grundsätzlich negativ.
- Diese Bedeutung als ökologisch wertvolle Fläche wird allerdings durch die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten des Landes Oberösterreich vom 06.05.2021 entkräftet.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung vom 07.05.2021: Die Abteilung verweist:

- auf die Stellungnahme vom 05.04.2017, GZ RO-2017-43998/7 RM, in welcher unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass eine Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes notwendig ist; dies läuft inzwischen bereits parallel zum FWP Verfahren.
- auf die konkrete Anbindung an die L 1284 Kronbergstraße und die Kompensation des Retentionsraumverlustes mit Machbarkeitsstudie betreffend die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Dach und Oberflächenwässer, sowie die Anpassung der Definition der Grünzüge Gz3 und Gz4.
- Diese Hinweise wurden zu den Stellungnahmen der zuständigen Fachdienststellen bereits abgearbeitet.
- auf die Absicherung der Verfügbarkeit und zeitnahen Realisierung. Die diesbezügliche Sicherstellung der Gemeinde ist durch den bereits genehmigten und unterzeichneten Baulandsicherungsvertrag gegeben.
- auf den Bedarf. Hierzu ist anzumerken dass nicht nur von einem örtlichen Bedarf (Einheimische Wohnungssuchende) ausgegangen werden kann sondern auch von einem regional gesehenen Bedarf, in umliegenden Gemeinden oder Regionen der durch den Wohnbauträger mit 260 Bewerbern erhoben und bestätigt wurde.
- auf die durch die Novelle geänderten Bestimmungen des Oö. ROG 1994 wodurch es notwendig wurde die Flächenwidmung in der betreffenden Baulandkategorie anzupassen. Derzeit wird die Widmungskategorie: „Wohngebiet für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise“ („WF“) verwendet, diese soll in Abstimmung mit dem Ortsplaner auf die Widmung „Sozialer Wohnbau“ („WS“) mit z.B. Zusatzbestimmung „Geförderter mehrgeschossiger Wohnbau“ [auch hier der Index: „M“]. Hier muss/kann aber keine %-Angabe der Fläche für den „geförderten mehrgeschossigen Wohnbau“ erfolgen, da hier quasi ohnehin klar ist, dass alles für den geförderten mehrgeschossigen Wohnbau genutzt werden soll.
- auf die ortsangepasste Bebauungsdichte.
- Durch die Baubehörde wurde eine Grundlagenforschung bezüglich der bestehenden Bebauung im Bereich Oberbach und Abtsdorf Süd durchgeführt. Bei dieser Grundlagenforschung wurden folgende Zahlen ermittelt.
Übliche Dichte: 7 von 20 weisen eine GFZ von 0,52 bis 0,65 auf
Ortsangepasste Dichte: 3 von 20 weisen eine GFZ von 0,62 bis 0,65 auf

33 Stellungnahmen von Bürgern mit in der beiliegenden Übersicht zusammengefassten Hinweisen, welche annähernd vollumfänglich in den vorangegangenen Stellungnahmen der Fachabteilungen eine objektive und sachliche Gegendarstellung finden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 die eingegangenen Stellungnahmen diskutiert und gewürdigt. Nach eingehender Diskussion fand der Antrag, dem Gemeinderat zu empfehlen, die FWP Änderung 3.53 und die ÖEK Änderung 1.13 mit der Widmungskategorie,

„**Sozialer Wohnbau**“ („WS“) mit Zusatzbestimmung „**Geförderter mehrgeschossiger Wohnbau** („M“)“ und mit einer **GFZ von max. 0,80** zu genehmigen, mit zwei Befürwortungen, einer Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen keine Mehrheit.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ergänzt, dass heute noch ein Schreiben der GSG eingegangen sei, in welchem bestätigt wurde, dass jedenfalls, wie bei allen Projekten eine Bedarfserhebung vor einer

Umsetzung durchgeführt werde und gegebenenfalls auch eine schrittweise Projektumsetzung in Betracht gezogen werde. Er ersucht nach seiner Sachverhaltsdarstellung um diesbezügliche Wortmeldungen.

Vbgr Martin Höchsmann stellt fest, dass die Bedenken der ÖVP Fraktion, welche sich mit jenen der Anwesenden Anrainer in der Informationsveranstaltung decken, noch nicht ausgeräumt sein.

GV Helga Sturm stellt eingangs fest, dass ihrer Fraktion und im speziellen ihrer Person im Vorfeld die Rolle der Entscheiderin in der Sache zugespielt worden sei, daher wolle sie ihren nunmehr gefundenen Standpunkt auch ausführlich begründen. Sie hält fest, dass die in ihre Richtung erfolgten Drohungen nichts mit ihrer heutigen Entscheidung zu tun hätten. Sie sei niemandes Spielball und lasse sich auf diese Weise auch nicht beeinflussen. Sie habe vielmehr seit jeher und bei verschiedenen Anlässen gefordert, dass die Bürger stärker einzubeziehen seien. Es mag stimmen, dass man als Mandatar gewählt werde, um Entscheidungen zu treffen. Bei diesem Ausmaß sei es aus Ihrer Sicht aber doch notwendig die betroffenen Menschen einzubinden.

In Richtung der neu formierten kandidierenden Fraktionen stellt sie fest, es sei immer leicht gegen Projekte und diverse Entwicklungen im Ort zu schreien. Man möge es vorher erstmal besser machen. Dabei wünsche sie viel Glück.

Als im Sitzungsplan des Bürgermeisters eine zusätzliche Sitzung aufschien, die offensichtlich diesem Beschluss gewidmet war habe sie vom Bürgermeister einen Informationsabend für die Anrainer gefordert, da sie der Umwidmung andernfalls nicht zustimmen würde. Bei dieser Veranstaltung konnte sie einerseits nicht verstehen, dass die anwesenden Anrainer sämtliche Feststellungen der Fachabteilungen und Sachverständigen negierten.

Sie konnte aber auch nicht verstehen, dass der Bürgermeister schlecht vorbereitet gewesen sei und manche Fragen nicht beantworten konnte. Sie habe insgesamt mitgenommen, dass die Anrainer nicht gegen leistbares Wohnen an sich seien und nicht einmal zwingend gegen den Standort, sondern in erster Linie gegen die geplanten Dimensionen.

Sie habe sich deshalb einen Termin mit der Geschäftsleitung der GSG ausgemacht und habe sich dann auch ein GSG Projekt in Gampern angesehen, wo ein ganz ähnlicher geförderter Wohnbau entstehe. Sie habe sich, ob ihrer Rolle als Zünglein an der Waage viele Gedanken gemacht und auch schlaflose Nächte gehabt.

Ihre heutige Entscheidung falle aus dem Grund, dass von der aktuellen politischen Gemeindeführung seit Jahren keine Bürgerinformation und Transparenz gelebt worden sei und man deshalb auch mit diesem Projekt erst in diese verfahrenere Situation gekommen sei.

Das Flugblatt der Projektgegner, das an die Haushalte gegangen war, entspreche allerdings in seiner Darstellung bei weitem nicht den tatsächlichen Ausmaßen und sei bewusst irreführend und Ängste schürend gestaltet worden, was sie genauso verurteilen müsse. Sie kritisiert scharf, dass neben der FPÖ auch ihre neue Liste Pro Attersee in diesem Flugblatt erwähnt wurde.

Es habe in allen Diskussionen geheißsen die Entscheidung müsse jetzt gefasst werden, weil die Optionsverträge auslaufen würden. Allerdings habe die GSG bereits im April dieses Jahres einen Kaufvertrag mit den Grundeigentümern geschlossen den kein Gemeinderat je zu Gesicht bekommen habe.

Die GSG habe in diesem Prozess aber überhaupt keinen Fehler gemacht, sondern sich immer an den vorgegeben Rahmenbedingungen der Gemeindepolitik orientiert.

GV Helga Sturm kündigt abschließend an, dass die folgende Abstimmung ihre letzte als FPÖ Mandatarin sei, dass sie die Sitzung im Anschluss verlassen werde und sie dieser Umwidmung heute nicht zustimmen werde.

EGR Mag. Franz Schiemer kritisiert, dass bei der ganzen Diskussion außer Acht gelassen werde, dass es sich endlich um ein auch für junge Menschen leistbares Projekt im Ort handle. Unter normalen Umständen sei es nicht mehr möglich ein solches in unserem Gemeindegebiet zu verwirklichen.

Der Vorsitzende stellt fest, er wolle den Vortrag von GV Helga Sturm nicht weiter kommentieren, müsse aber doch klarstellen, dass der Gemeinderat selbst den Beschluss gefasst habe die GSG für die Kaufoption namhaft zu machen. Daher müsse auch jedem klar gewesen sein, dass diese zeitgerecht einen Vertrag unterzeichnen würden. Er könne den diesbezüglichen Vorwurf in keiner Weise nachvollziehen.

GR Erwin Emhofer erinnert daran, dass vor 10-15 Jahren bereits ähnliche geförderte Wohnbauprojekte schrittweise in Oberbach umgesetzt wurden und es erstaune ihn, dass die Menschen die nun dort wohnen und sich wohlfühlen plötzlich so gegen einen ähnlichen geförderten Wohnbau auf der anderen Straßenseite wettern. Da hätten sie auch gegen ihr eigenes Zuhause sein müssen.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die FWP Änderung 3.53 und die ÖEK Änderung 1.13 mit der Widmungskategorie, „Sozialer Wohnbau“ („WS“) mit Zusatzbestimmung „Geförderter mehrgeschossiger Wohnbau („M“)“ und mit einer GFZ von max. 0,80 zu genehmigen.

Beschluss: Mehrheitliche Ablehnung durch ein Zeichen mit der Hand. 8 Befürwortungsstimmen durch Bgm DI (FH) Walter Kastinger, GV Ing. Wolfgang Neuwirth, GR Gerlinde Strunz, GR Erwin Emhofer, GR Lukas Hemetsberger, GR Gerald Stauffer, GR Christian Strunz und GR Wolfram Hauser. 10 Gegenstimmen durch GV Helga Sturm, GR Hermann Mayr sen. und EGR Alfred Haberl, sowie GR Hermann Mayr jun, EGR Oskar Habermaier, GR DI Peter Dobringer, GR Mag. (FH) Herwig Kaltenböck, GV Helga Gassner, Vbgm Martin Höchsmann und DI Volker Kaltenböck.. Eine Stimmenthaltung durch EGR Mag. Franz Schiemer.

GV Helga Sturm verlässt, wie angekündigt, den Sitzungssaal.

Anlagen:

ÄnderungAtter_NR3_53_Genehmigungsverfahren_Variante_3_Entwurf_A4_Plan_inkl_Orthofoto_Plan_archinauten_GOR ÄnderungAtter_NR3_53_Genehmigungsverfahren_Variante_3_Entwurf_A4_Plan_GOR

FWP_3.53_Stellungnahmen_Fachabteilungen_2017

ÖEK_1.13_Stellungnahmen_Fachabteilungen

Liste Stellungnahmen FWP 3.53 und ÖEK 1.13

461_Attersee Oberbach- Umwidmung und Baulandsicherungsvertrag_GSG_Gemeinde Attersee_20082021

5. Beschluss FWP Änderung Grst. Nr. 1327/4 und tw. 1327/2 KG Abtsdorf**Sachverhalt:**

Die Grundstückseigentümer suchten mit Schreiben vom 25.01.2021 um Umwidmung der Grundstücke 1327/4 im Ausmaß von 1726 m² und teilweise 1327/2 im Ausmaß von ca. 860 m², beide KG Abtsdorf, von Grünland landwirtschaftliche Nutzung in Bauland – Wohngebiet an.

Im Zuge dessen sollen aus dem Grundstück 1327/4 in Anwendung des §16 Oö. ROG, der Gemeinde 1.000 m² mittels Optionsvertrag zum Preis von €120/m² zur Verfügung gestellt werden. Der diesbezügliche Entwurf des Optionsvertrages befindet sich im Anhang. Der Entwurf des Baulandsicherungsvertrages wurde im Vorfeld der Sitzung aufgrund bereits bestehender vertraglicher Vereinbarungen noch mit der RA Kanzlei Dr. Häupl abgestimmt und befindet sich im Anhang. Die Unterfertigung dieser Vereinbarungen ist Voraussetzung für die Umsetzung eines möglichen positiven Beschlusses zu gegenständlichem Ansuchen.

Das gegenständliche Widmungsansuchen befindet sich im Einklang mit dem gültigen örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Attersee am Attersee. Daher entfällt das Stellungnahmeverfahren zur Gänze und der Gemeinderat kann unmittelbar den Umwidmungsbeschluss fassen, wonach die geplante FWP Änderung den übergeordneten Fachabteilungen direkt im Genehmigungsverfahren vorzulegen ist.

Das Ansuchen wurde in der Sitzung des für Raumordnung zuständigen Ausschusses am 16.03.2021 vorberaten und dabei folgende Vorgaben für die Herstellung der zukünftigen Straßenteile auf den Grundstücken 1327/3 und 1327/4 vereinbart:

- a. Um eine Aufschließung zukünftiger Baugrundstücke unterhalb der jetzigen Baufluchtlinie zu ermöglichen sollten mindestens alle 2 Baugründe eine Aufschließungsstraße geplant werden. Zu diesem Zweck muss an der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 1327/2 ein 3,25 Meter breites Geh und Fahrrecht im Grundbuch eingetragen werden.
- b. Durch die FS Projekterrichtung GmbH. und Co OG, im weiteren kurz Projektant genannt, werden der Schmutzwasserkanal, die Wasserleitung (WG Abtsdorf), Internetanschlüsse, zwei Leerrohre mit der Dimension 100 mm, verlegt und nach den Vorgaben der Gemeinde hergestellt.

- c. An der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 1327/4 wird eine 6 Meter breite Straße seitens des Projektanten in belagsfertiger (so dass nur mehr die Asphaltierungsarbeiten durchgeführt werden müssen) Ausführung errichtet die dann von der Gemeinde in das öffentliche Gut übernommen werden kann. Die Asphaltierung der Straße übernimmt die Gemeinde.
- d. Auf dem Grundstück Nr. 1327/3 wird seitens des Projektanten ebenfalls eine Straße in belagsfertiger Ausführung (so dass nur mehr die Asphaltierungsarbeiten durchgeführt werden müssen) errichtet die dann von der Gemeinde in das öffentliche Gut übernommen werden kann. Die Asphaltierung der Straße übernimmt ebenfalls die Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Raumordnung (Flächenwidmungsplan, örtliches Entwicklungskonzept), Bauwesen (Hochbau) und Energie hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 beschlossen dem Gemeinderat die Umwidmung des Grundstück Nr. 1327/4 KG Abtsdorf mit ca. 1726 m², sowie eines Teils des Grundstückes Nr. 1327/2 KG Abtsdorf mit ca. 860 m², von Grünland landwirtschaftliche Nutzung in Bauland – Wohngebiet zu empfehlen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss des Baulandsicherungsvertrages und der Optionsvereinbarung.

Der Ausschuss für Straßen, Wasser, Kanal, Bauwesen (Tiefbau) und Verkehrswesen hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 über die im Bauausschuss konzipierte Erschließung beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Herstellung der künftigen Straßenabschnitte nach den im Sachverhalt geschilderten Vorgaben zu empfehlen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen. Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die Umwidmung des Grundstück Nr. 1327/4 KG Abtsdorf mit ca. 1726 m², sowie eines Teils des Grundstückes Nr. 1327/2 KG Abtsdorf mit ca. 860 m², von Grünland landwirtschaftliche Nutzung in Bauland – Wohngebiet zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die vorliegenden Entwürfe des Baulandsicherungsvertrages und der Optionsvereinbarung zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

20210609_Stellungnahme Ortsplaner FWP 3_74

ÄnderungAtter_NR3_74_A4_GOR

ÄnderungAtter_NR3_74_GOR

Baulandsicherungsvertrag zu FWP Änderung 3_74 _002_

Optionsvertrag zu FWP Änderung 3_74

6. Ansuchen um Einleitung FWP Änderung Grst Nr 1296/10 und 1298/3 KG Abtsdorf

Sachverhalt:

Die Firma Attergauer Wohnbau stellte mit Eingang am 12.03.2021 beiliegenden Antrag zur Widmungsänderung von Bauland-Wohngebiet in Bauland-Zweitwohnungsgebiet. Diese Widmungsänderung würde nicht das Grundstück betreffen sondern das 1. Obergeschoss und das Penthouse im 2. OG, während das Erdgeschoss in der Widmung Bauland-Wohngebiet mit Verpflichtung der dauerhaften Nutzung als Hauptwohnsitz bleiben soll. Im Erdgeschoss würden so 9 Hauptwohnsitze entstehen und in den Obergeschossen 14 Zweitwohnsitze. Nähere diesbezügliche Ausführungen sind dem übermittelten Ansuchen zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 über den Antrag vorberaten und beschlossen dem Gemeinderat die Ablehnung des Antrages zu empfehlen, da es sich hierbei um eine Anlasswidmung handeln würde.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen. Vbgm Martin Höchsmann stellt fest, dass der Fall sehr kompliziert sei, da das Projekt bereits im Laufen war und die Planung abgeschlossen war, als die Verordnung des Vorbehaltsgebietes erfolgte. Dem Unternehmer sei dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstanden. Der Amtsleiter habe noch einmal Kontakt mit Vertretern des Landes aufgenommen um noch zusätzliche Rechtsauskünfte zu erhalten. Demnach sei ohnehin mit negativen Stellungnahmen im Vorverfahren zu rechnen.

EGR Mag. Franz Schiemer stellt fest, er sehe es bedenklich, wenn in einem Objekt unterschiedliche Widmungen vorhanden seien. Nicht zuletzt auch aus rechtlicher Sicht, da ja in der Raumordnung eigentlich Grundstücke und nicht Stockwerke einer bestimmten Widmungskategorie zugewiesen werden sollen.

Es gibt keine weiteren diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat das vorliegende Umwidmungsansuchen abzulehnen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme durch ein Zeichen mit der Hand. Vier Stimmenthaltungen durch GV Helga Gassner, GR DI Peter Dobringer, GR Mag (FH) Herwig Kaltenböck und EGR Alfred Haberl.

Anlagen:

Ansuchen Attergauer Wohnbau-Schönleitner

7. Beschluss FWP Änderung 3.73 Grst Nr 1615 und 1616 KG Abtsdorf

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 29.03.2021 wurde einstimmig beschlossen die Einleitung des Umwidmungsverfahrens über einen Teil des Grst. Nr. 1616 KG Abtsdorf im Ausmaß von ca. 446m² von Grünland in Bauland – Dorfgebiet, sowie über einen Teil des Grst. Nr. 1615 KG Abtsdorf im Ausmaß von ca. 446m² von Bauland – Dorfgebiet in Grünland - landwirtschaftliche Nutzung zu genehmigen.

Aus der beiliegenden Stellungnahme des Ortsplaners vom 26.04.2021 geht hervor, dass die geplante Baulandausweisung in Übereinstimmung mit den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzepts erfolgt und somit keine diesbezügliche Änderung des ÖEK zu beschließen ist.

Im Rahmen des Vorverfahrens gingen die folgenden im Anhang befindlichen Stellungnahmen von den Fachabteilungen ein. Die darauf bezogenen Anmerkungen der Gemeindeverwaltung sind zur leichteren Unterscheidung unterstrichen.

Stellungnahme der WKO Oberösterreich vom 17.06.2021; keine Einwände

Stellungnahmen Netz Oö vom 22.06.2021; keine Einwände

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung vom 23.06.2021; geplante Änderung nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren.

- Forderung nach Ermöglichung der Abgabe einer Stellungnahme im Bauverfahren.
- Hinweis auf wahrscheinliche Auflagen der WLV im Rahmen des Bauverfahrens aufgrund der gegebenen Gelben Wildbachgefahrenzone sowie des Braunen Hinweisbereichs für geolabilen Untergrund.
- Aufgrund der Gelben Gefahrenzone ist die WLV ohnehin in jedes Bauverfahren miteinzubeziehen. Die erwähnten daraus entstehenden Auflagen sind erst im Rahmen des Bauverfahrens konkret zu definieren und abzuwickeln.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft vom 01.07.2021; keine Einwände.

Stellungnahme Abteilung Naturschutz vom 08.07.2021; geplante Änderung vertretbar.

- Hinweis auf erforderliche Entfernung des Nebengebäudes auf Grst. Nr. 1615, aufgrund des Verlustes der Widmungskonformität durch die entstehende Grünland Widmung.
- Der Eigentümer wurde über diesen Effekt informiert und nahm den diesbezüglichen Handlungsbedarf zur Kenntnis.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung vom 15.07.2021;

- Hinweis auf Nebengebäudebestand im nördlichen Bereich des Grst. Nr. 1615
- Der Eigentümer nahm den diesbezüglichen Handlungsbedarf zur Kenntnis.
- Hinweis auf den verbleibenden ca. 6m breiten Baulandstreifen entlang des Ackerlingbaches
- Der verbleibende Baulandstreifen soll im Rahmen der Gesamtüberarbeitung in Abstimmung mit dem Grundeigentümer behandelt und ggf. bereinigt werden.
- Hinweis auf die Forderungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung für das Bauverfahren.
- Aufgrund der Gelben Gefahrenzone ist die WLV ohnehin in ein Bauverfahren miteinzubeziehen. Die erwähnten daraus entstehenden Auflagen sind erst im Rahmen des Bauverfahrens konkret zu definieren und abzuwickeln.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.

Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die Umwidmung eines Teils des Grst. Nr. 1616 KG Abtsdorf im Ausmaß von ca. 446m² von Grünland in Bauland – Dorfgebiet, sowie eines Teils des Grst. Nr. 1615 KG Abtsdorf im Ausmaß von ca. 446m² von Bauland – Dorfgebiet in Grünland - landwirtschaftliche Nutzung, gemäß beiliegender Unterlagen des Ortsplaners, zu genehmigen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme durch ein Zeichen mit der Hand. Eine Stimmenthaltung durch GR Gerlinde Strunz.

Anlagen:

FWP 3.73 Stellungnahmen Land

20210426_Stellungnahme Ortsplaner FWP 3.73

ÄnderungAtter_NR3_73_GOR

ÄnderungAtter_NR3_73_A4_GOR

8. Gehweg Wildenhag/Abtsdorf

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats am 26.03.2018 wurde auf Empfehlung des für Straßenbau und Verkehr zuständigen Ausschusses der Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Gehwegprojektes zwischen Abtsdorf und Wildenhag gefasst. Im Zuge dessen wurde auch eine Beteiligung an den Planungskosten genehmigt.

Die Planung wurde inzwischen durchgeführt und die Umsetzung seitens des Landes Oö. im kommenden Jahr 2022 angepeilt. Der Lageplan des im Gemeindegebiet Attersee liegenden Teils des Projektes befindet sich zur Information in der Anlage.

Die Vertreter des Amtes der Oö. Landesregierung haben mit Email vom 08.07.2021 die beiliegende Finanzierungsbestätigung und Befugnis Erklärung übermittelt, welche durch den Gemeinderat genehmigt werden muss, um das Projekt weiterführen zu können.

In der Sitzung des für Straßenbau und Verkehr zuständigen Ausschusses am 29.03.2021 wurde für ein Förderansuchen ein mehrjähriges Straßenbauprogramm beschlossen, welches im Jahr 2022 die Errichtung des Gehweges bereits vorsieht. Für den Gemeindeanteil, welcher nunmehr mit €125.000,- geschätzt wurde, wurde inzwischen bereits ein Landesbeitrag für die Erhöhung der Verkehrssicherheit in Aussicht gestellt, welcher mit 31% angegeben wurde. Auf Basis der Kostenschätzung des Landes Oö bliebe der Gemeinde Attersee demnach ein Kostenbeitrag von €86.250,- zu finanzieren. Im zuletzt am 14.12.2020 genehmigten Mittelfristigen Ergebnis- und

Finanzierungsplan (MEFP) sind €80.000,- pro Jahr für den Bereich Straßenbau und Verkehr budgetiert. Aus heutiger Sicht kann die Finanzierung demnach bestätigt werden.

Der Gemeinderat möge zudem gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990 beschließen, dass der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung der Vizebürgermeister, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt an der L1284 Kronbergstraße, von km 1,550 bis km 1,991 links im Sinne der Kilometrierung mit nachfolgenden Befugnissen ausgestattet werden:

- Abschließen von Kaufvereinbarungen für Grundstücksankäufe und Verkäufe, zu den vom Sachverständigen des Landes Oberösterreich eruierten Grundstückspreisen aus dem Privateigentum, sowie unentgeltlicher Überträge aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Attersee am Attersee an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung und vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung zum öffentlichen Gut der Gemeinde Attersee am Attersee
- Abschließen von Kaufvereinbarungen für Grundstücksankäufe und Verkäufe, zu den vom Sachverständigen des Landes Oberösterreich eruierten Grundstückspreisen aus dem öffentlichen Gut sowie aus dem Privateigentum der Gemeinde Attersee am Attersee mit privaten Grundeigentümern.
Sowie das Abschließen allenfalls notwendiger Dienstbarkeitsverträge mit privaten Grundeigentümern.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.
Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die Finanzierung zu bestätigen und gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990 beschließen, dass der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung der Vizebürgermeister, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt an der L1284 Kronbergstraße, von km 1,550 bis km 1,991 links im Sinne der Kilometrierung mit nachfolgenden Befugnissen ausgestattet werden:

- **Abschließen von Kaufvereinbarungen für Grundstücksankäufe und Verkäufe, zu den vom Sachverständigen des Landes Oberösterreich eruierten Grundstückspreisen aus dem Privateigentum, sowie unentgeltlicher Überträge aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Attersee am Attersee an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung und vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung zum öffentlichen Gut der Gemeinde Attersee am Attersee**
- **Abschließen von Kaufvereinbarungen für Grundstücksankäufe und Verkäufe, zu den vom Sachverständigen des Landes Oberösterreich eruierten Grundstückspreisen aus dem öffentlichen Gut sowie aus dem Privateigentum der Gemeinde Attersee am Attersee mit privaten Grundeigentümern.**
Sowie das Abschließen allenfalls notwendiger Dienstbarkeitsverträge mit privaten Grundeigentümern.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

PL_Finanzierungsbestätigung_Attersee_am_Attersee
PL_Finanzierungsbestätigung_Merkblatt_GRW
03B_L1284-GW WILDENHAG_LP_Teil2_ohne QH2_17.06.2019

9. Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit Kreuzung Palmsdorf 13

Sachverhalt:

Im Rahmen der Verhandlung vom 29.07.2021 im gegenständlichen Enteignungsverfahren gem. §36 Oö. Straßengesetz konnte auf Basis der beiliegenden überarbeiteten Projektunterlagen der Verkehrsplaner GmbH eine gütliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern erzielt werden.

Die vorliegende Lösung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich beinhaltet auch die Abtretung von öffentlichem Gut im Wege eines Grundtausches. Dieser würde, wie in solchen Fällen üblich, im Rahmen des §15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt. Es wäre also zunächst der Knotenumbau durchzuführen und dann die tatsächliche Grundinanspruchnahme vom Geometer festzustellen, welche dann ohne Beziehung

eines Notars vom Geometer eingereicht und durchgeführt werden könnte. Gemäß §67 der Oö. GemO ist die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeseigentum nur auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.08.2021 nach eingehender Beratung beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die geplanten baulichen Maßnahmen und die anschließende Grundabtretung zu genehmigen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.
Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die geplanten baulichen Maßnahmen und die anschließende Grundabtretung gemäß den beiliegenden Projektunterlagen zu genehmigen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme durch ein Zeichen mit der Hand. Eine Stimmenthaltung durch GR Erwin Emhofer.

Anlagen:

20210729_Verhandlungsschrift Enteignungsverfahren BHVB_sign

20210622_1927_Teber

Grundeinlöseverzeichnis Knotenumbau Palmsdorf

210621_1927_LP

210621_1927_GP

210621_1927_LS

210621_1927_SK

10. BBG - Interessent FE Businesspark

Sachverhalt:

Die Firma FE Business Parks trat mit dem Interesse ein Grundstück im Betriebsbaugelände der Gemeinde Attersee in Palmsdorf zu erwerben an die Gemeinde heran. Es wurden im Vorfeld Gespräche mit Herrn Mag. Amir Ferizagic MBA als geschäftsführenden Gesellschafter der BBCB GmbH und mit einem von ihm beauftragten Planungsbüro geführt.

Die Firma errichtet Gebäude, welche Start-up Unternehmen den Schritt aus der eigenen Garage in einen wachsenden Betrieb ermöglichen. Die Einzelnen Boxen sollen eine Größe zwischen 100 und 200m² haben, die auch zweigeschossig ausgebaut werden können. Am 07.04.2021 fand durch Herrn BGM DI Walter Kastinger und Herrn GR Florian Eicher eine Besichtigung des bereits länger und erfolgreich laufenden Business Parks Neuhofen an der Krems statt.

Im Anhang befinden sich die vom Interessenten übermittelten Unterlagen. Im Falle eines positiven Beschlusses zur Ansiedlung sind wieder die Standard Verträge ABBO und Vorkaufs- und Optionsvereinbarung durch den Gemeinderat zu genehmigen. In diese Vereinbarungen wurden bereits die vom Interessenten beauftragten, im Anhang befindlichen, Vorabzüge der Teilungsurkunden eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 über die Ansiedlung des Interessenten beraten und beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen die dargestellte Parzelle an den Business Park zu vergeben unter der Voraussetzung, dass der mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.03.2021 genehmigte Interessent 3D medical print KG diese für ihn reservierte Fläche nicht erwerben kann oder möchte.

Der Geschäftsführer von 3D medical print hat auf Nachfrage der Gemeindeverwaltung, per Email vom 13.07.2021 sein Kaufinteresse zurückgezogen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.
Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die dargestellte Parzelle an den Business Park zu vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die beiliegenden diesbezüglichen Vertragsentwürfe der ABBO und der Vorkaufs- und Optionsvereinbarung zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

FE Business Parks Feasibility Study Arbeitsplätze 12042021

FE Businesspark Planunterlagen

VEREINBARUNG_Vorkaufsrechts_Businesspark

ABBO Businesspark

2443S_TLG_Vorabzug

2443A_TLG_Vorabzug

11. BA 10 Kanalsanierung Teil II - Mehrkosten

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 30.03.2020 hat der Gemeinderat gemäß Vergabevorschlag der Firma HiPi ZT GmbH einstimmig beschlossen die Firma Strabag AG um insgesamt netto €285.114,99 mit dem Bau des 2. der umfassenden punktuellen Kanalsanierung im gesamten Gemeindegebiet zu beauftragen.

Aufgrund im Rahmen der Kamerabefahrung noch nicht erkennbarer notwendiger Abdichtungsarbeiten an den Schachtbauwerken entstanden Massenmehrungen und Mehrkosten von rd. 20% der Auftragssumme. Während der Arbeiten wurden die zusätzlichen Dichtheitsprobleme aufgrund starker Niederschläge und des damit einhergehenden hohen Grundwasserstandes erst sichtbar.

DI Stefan Hitzfelder hat im Vorfeld der Sitzung des Gemeindevorstands am 28.06.2021 persönlich die näheren Umstände und Details erläutert.

„Der Vollständigkeit halber fange ich am 25.11.2019 an. Da war ich ja bei euch in der Sitzung und habe die Thematik „Umgang mit schadhafte Regenwasserkanälen“ als Präsentation mitgebracht und auch einen Ausblick auf die weitere Vorgehensweise zum Sanierungskonzept vorgestellt.

Wir haben damals auch vereinbart, dass aufgrund der offensichtlich sanierungsbedürftigen Anlagenteile am RW-Netz diese mitgemacht werden sollen und müssen.

Die Kostenschätzung belief sich ursprünglich insgesamt auf ca. € 600.000,-- (siehe Schriftverkehr Ende 2018).

Im ersten Teil haben wir eine Schlussrechnung mit € 275.000,-- geprüft freigegeben.

Im zweiten Teil wurde der Rest ausgeschrieben und es ergab sich daraus eine Angebotssumme von gut €285.000,-- im Vergabevorschlag.

Nach Inangriffnahme der Arbeiten – allen voran der Schachtsanierer – kam relativ schnell die Rückmeldung, dass es Wassereintritte in Schächte gibt, die bei der Zustandserfassung (Schachtsanierung) nicht festgestellt wurden bzw. nicht erkennbar waren.

Bei einem Lokalaugenschein haben wir uns von der Situation überzeugt und festgehalten, dass die Schächte sinnvollerweise abgedichtet werden sollen und erstmals zur Kenntnis genommen, dass dadurch Mehrkosten entstehen werden. Dem Grunde nach (Wassereintritt), der Höhe nach konnte man das zu dem Zeitpunkt natürlich noch nicht feststellen.

Nachdem es dann im Nahbereich des Sees insbesondere ab der „Grenze“ der Atterseebundesstraße Schächte gab, für die 3 Tage Vorabdichtungsmaßnahmen nötig waren um überhaupt erst mit der eigentlichen Sanierung beginnen zu können, habe ich sofort Fa. STRABAG aufgetragen eine Aufstellung der zu erwartenden Mehrkosten der Höhe nach zu machen. Das Ergebnis habe ich unmittelbar nachdem ich es bekommen habe euch zukommen lassen. Siehe eMail vom 17.05.2021.

Grund dafür waren die Witterungsverhältnisse (Niederschläge), die offenbar ungleich mehr unterirdische Wasserführung provoziert hat, als es vor der Inspektion der Fall war.

Hauptsächlich fielen/fallen die Mehrkosten in den Schächten an. Nicht ausschließlich, weil natürlich das Wasser, das den Weg in den Schacht nicht mehr findet irgendwo anders hin muss. Besonders im Nahbereich der Schächte, die abgedichtet wurden und damit die Drainagewirkung in dem Bereich „genommen“ wurde, kam das Wasser dann durch undichte Stellen im Kanal rein, die auch vorher nicht bekannt waren.

Wenn man diesen Umständen etwas Positives abgewinnen möchte: Hätte Fa. STRABAG zu einer anderen Jahreszeit oder nach weniger Niederschlägen die Sanierung durchgeführt, dann wäre man auf dieses Problem erst draufgekommen, nachdem die Sanierung abgeschlossen worden wäre. Das kann natürlich immer wieder einmal passieren, dass Wasser in das Kanalsystem eindringt, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Jetzt ist es aber so, dass jedenfalls in den sanierten Objekten das nicht mehr passiert und somit das Fremdwasser massiv reduziert werden konnte.

In Euro wird sich das wie folgt darstellen:

- Schlussrechnung ca. € 340.000,-- also rd. 20% Mehrkosten“

DI Stefan Hitzfelder erklärte im Gemeindevorstand, dass er bewusst in der Ausschreibung nur die bereits bekannten Schäden aufgenommen habe. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass am Ende nach der Ausschreibungssumme abgerechnet werde, obwohl gar nicht so viel Sanierungsarbeiten ausgeführt wurden.

Das gesamte Sanierungsprogramm betrachtet werde man nach Abschluss eine Gesamtsumme von € 275.000,-- plus €340.000,-- plus € 5.000,-- = € 620.000,-- zu Buche stehen haben. Insgesamt also €20.000,-- oder 3,3% über den ursprünglich geschätzten Gesamtkosten.“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung der Mehrkosten gemäß Schilderung von DI Hitzfelder in der Höhe von 20% der Auftragssumme bzw. rd. €58.000,- und der Durchführung durch die Firma Strabag AG zu empfehlen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.

Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die Mehrkosten gemäß Schilderung von DI Hitzfelder in der Höhe von 20% der Auftragssumme bzw. rd. €58.000,- und die Durchführung durch die Firma Strabag AG zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

12. Kanalgebührenordnung & Wassergebührenordnung - Neu

Sachverhalt:

Zur einfacheren Nachvollziehbarkeit durch unsere Bürger als Abgabenschuldner soll die Systematik der Gebührenbasis der Kanal- und Wassergebühren aneinander angeglichen werden.

In Abstimmung zwischen Bauamt und Buchhaltung wurden auf Basis der jüngsten Musterverordnungen des Gemeindebundes die angehängten Entwürfe erstellt und im zuständigen Ausschuss vorberaten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Straßen, Wasser, Kanal, Bauwesen (Tiefbau) und Verkehrswesen hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 über die neuen Entwürfe vorberaten und nach eingehender Diskussion einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung der vorliegenden Entwürfe zu empfehlen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.

Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Kanalgebührenordnung zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Wassergebührenordnung zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

Kanalgebühren Verordnung 2022_Muster_Endfassung

Wassergebührenordnung_2022_Muster_Endfassung

13. Elternbeiträge GTS Volksschule Attersee am Attersee

Sachverhalt:

Die Elternbeiträge sind für jedes Schuljahr den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend neu zu beschließen. Im Schuljahr 2019/20 wurden die Tarife mit monatlich €35,- für den Besuch an einem Tag und monatlich €50,- für den Besuch an zwei Tagen festgelegt. Im Schuljahr 2020/21 wurden pandemiebedingt keine Anpassungen vorgenommen. Nach Angaben der Schulleitung wird die Mindestgrenze von 15 Schülern für das GTS Angebot mit 16 unverbindlichen Voranmeldungen für das Schuljahr 2021/22 voraussichtlich knapp erreicht.

Bei Teilnahme der Mindestanzahl an Kindern ist der aktuelle Elternbeitrag voraussichtlich auch im kommenden Schuljahr kostendeckend.

Beschlussvorschlag:

Der für Kinderbetreuung (Schule, Kindergarten, Krabbelstube) zuständige Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 17.08.2021 vorberaten und einstimmig beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen den Elternbeitrag bei Zustandekommen einer GTS im Schuljahr 2021/22 vorerst gleich zu belassen. Nach Angaben des Restaurants „Das Attersee“ werden die Kosten für die Mittagsverpflegung im Schuljahr 2021/22 um €0,20 auf €5,00 pro Portion steigen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.

GR Gerlinde Strunz ergänzt, dass die Empfehlung des Ausschusses darauf basiert, dass die Einnahmen die Kosten decken bzw. im letzten Schuljahr um €13,- überstiegen haben.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat den Elternbeitrag bei Zustandekommen einer GTS im Schuljahr 2021/22 vorerst gleich zu belassen und den Essensbeitrag auf €5,00 zu erhöhen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

14. Kindergarten Tarifordnung

Sachverhalt:

Neben den jährlichen Indexanpassungen ist eine Anpassung hinsichtlich der Einhebung von Material- und Veranstaltungsbeiträgen bei Eintritt nach den Semesterferien angedacht. So soll in solchen Fällen die Hälfte des Jahresbeitrags eingehoben werden.

Eine Preisauskunft des Restaurants „Das Attersee“ für die Mittagsverpflegung wurde vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses erteilt und ergab eine Preissteigerung um €0,20 auf €4,50 pro Portion.

Beschlussvorschlag:

Der für Kinderbetreuung (Schule, Kindergarten, Krabbelstube) zuständige Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 17.08.2021 vorberaten und einstimmig beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen die vorliegende Tarifordnung zu genehmigen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.

Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die vorliegende Tarifordnung zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

20210823_KM Tarifordnung KiGa Entwurf

15. KBEO Kindergarten Attersee am Attersee

Sachverhalt:

Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) setzt unter anderem die Öffnungszeiten und Schließtage des Kindergartens fest und ist ggf. an den Bedarf der Eltern anzupassen.

Die jährliche Bedarfserhebung hat mit 39 Rückmeldungen (bei 63 Aussendungen) die überwiegende Zufriedenheit der Eltern mit den Öffnungszeiten des Kindergartens ergeben. Ein Betreuungsbedarf über das bestehende Angebot hinaus wurde wenn, dann für weniger als 10 Kinder (Mindestanzahl für Kindergartengruppen zum Erhalt der Landesförderung) angegeben.

Beschlussvorschlag:

Der für Kinderbetreuung (Schule, Kindergarten, Krabbelstube) zuständige Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt in seiner Sitzung am 17.08.2021 vorberaten und einstimmig beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen, dass keine Änderungen an der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) vorzunehmen sind.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.

GV Helga Gassner ergänzt, dass nach den Prognosen in den kommenden Jahren immer mehr Kinder im Kindergarten betreut werden. Wenn die Mindestgrenze von 10 Kindern für ein zusätzliches Angebot erreicht wird, können auch zusätzliche Zeiten angeboten werden.

GR Mag. (FH) Herwig Kaltenböck regt an den Befragungsbogen eventuell hinsichtlich der Möglichkeit der Mitsprache der Eltern deutlicher zu gestalten. Der Vorsitzende, GR Gerlinde Strunz und GV Helga Gassner sind sich darin einig, dass dies freilich beraten werden könne, können aber keinen konkreten Änderungsbedarf an den bereits deutlichen Formulierungen feststellen.

Es gibt keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat keine Änderungen an der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) vorzunehmen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme durch ein Zeichen mit der Hand. Eine Stimmenthaltung durch GR Mag. (FH) Herwig Kaltenböck.

Anlagen:

24032021 Erhebungsbogen Jährliche Einbindung der Eltern- AUSWERTUNG

16. Umgestaltung Räumlichkeiten Rotes Kreuz St. Georgen i.A.

Sachverhalt:

Die Rotes Kreuz Ortsstelle St. Georgen im Attergau beabsichtigt notwendige Umbauten ihrer Räumlichkeiten und bittet die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden um finanzielle Unterstützung. Die Gemeinde Attersee ist dabei mit rd. €5.750,- betroffen. Näheres zum Vorhaben und zur geplanten Finanzierung findet sich in der vom Roten Kreuz übermittelten Darstellung in der Anlage.

Der Gemeindevorstand möge eine diesbezügliche Empfehlung für den Gemeinderat beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 09.08.2021 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen die Unterstützung des Vorhabens des Roten Kreuzes mit rd. €5.750,- im Rahmen des Budgets 2022 zu genehmigen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.
Es gibt keine diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die Unterstützung des Vorhabens des Roten Kreuzes mit rd. €5.750,- im Rahmen des Budgets 2022 zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

Konzept Rotes Kreuz

17. Auflösung der VFI KG**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderats am 06.03.2009 hat der Gemeinderat beschlossen

- die „Verein zur Förderung der Infrastruktur Gemeinde Attersee am Attersee & Co KG“ (VFI KG) zu errichten und sich als Kommanditistin gem. dem Gesellschaftsvertrag zu beteiligen.
- der VFI KG die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Einrichtungen zur Förderung der Musikpflege zu übertragen.
- die vorliegende Freizeichnungserklärung gegenüber dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Attersee am Attersee“ zu genehmigen.
- das erforderliche Grundstück mittels Einbringungsvertrag in Form einer Sacheinlage in das Eigentum der VFI KG zu übertragen.

Mangels weiterer Einsatzmöglichkeiten dieser Struktur werden die Gemeinde KGs im ganzen Land nach und nach wieder aufgelöst. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Auflösung jedenfalls administrative und damit einhergehend mittelfristig auch wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt, da nur noch eine Umsatzsteuererklärung und ein Rechnungsabschluss durchzuführen sind, das eigene Konto aufgelassen werden kann und auch die notwendige Gemdat Software nicht mehr doppelt geführt und bezahlt werden muss. Hinzu kommen noch die zeitlichen und administrativen Aufwände für die Einhaltung vereinsrechtlicher Rahmenbedingungen, welche auch die Mandatare betreffen.

Seitens des Steuerberaters wurde die im Anhang befindliche Stellungnahme eingeholt und die RA Kanzlei Dr. Häupl für ein voraussichtliches Honorar von €800,- bis €1.000,- vom Bürgermeister mit der Prozessbegleitung beauftragt.

Im Zuge der Vorbereitungen wurde festgestellt, dass im Rahmen der Auflösung der KG und der damit einhergehenden Rückgabe der Liegenschaft in das Eigentum der Gemeinde vor dem Hintergrund von § 34 BBG 2001 idF Änderung durch BGBl I Nr 27/2019 keine Grunderwerbssteuerpflicht ausgelöst wird.

Es wurde zudem auch bereits der beiliegenden Antrag zur Löschung im Firmenbuch vorbereitet, welcher vom Gemeinderat genehmigt werden möge.

Ebenso ist die Rückübertragung der in der Sitzung am 06.03.2009 per Beschluss ausgegliederten Aufgaben an die Gemeinde zu beschließen.

Wesentlicher Inhalt Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende fasst den Sachverhalt zusammen und ersucht um diesbezügliche Wortmeldungen.

EGR Mag. Franz Schiemer erklärt, dass mit diesem Modell damals den Gemeinden der Vorsteuerabzug ermöglicht werden sollte und dadurch die öffentlichen Investitionen angeregt werden sollten. Ein Vorsteuerabzug ist auf

diesem Wege inzwischen nicht mehr möglich. Nach Ablauf der 10 jährigen Frist für mögliche Vorsteuerrückforderungen könne die Auflösung nun vorgenommen werden.
Es gibt keine weiteren diesbezüglichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat die Rückübertragung der in der Sitzung am 06.03.2009 per Beschluss ausgegliederten Aufgaben an die Gemeinde, die Auflösung der KG und den beiliegenden Firmenbuchantrag inklusive des darin enthaltenen, eben verlesenen Gesellschafterbeschlusses, zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme durch ein Zeichen mit der Hand.

Anlagen:

Firmenbuch-Antrag Löschung KG
20210417_Stellungnahme Steuerberater zur Auflösung VFI KG
20090306_Gesellschaftsvertrag VFI KG
20090430_Gemeinde Freizeichnungserklärung gen Verein
20090904_Einbringungsvertrag Grst 53_2 VFIKG

18. Allfälliges

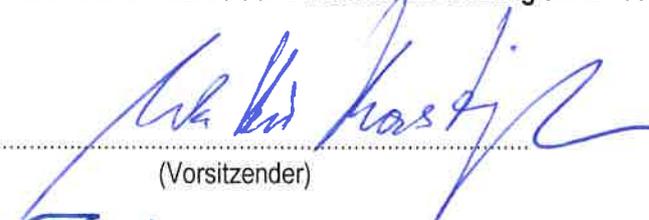
Vbgm Martin Höchsmann berichtet, dass im Strandbad einige der beschlossenen Maßnahmen mangelhaft durchgeführt worden seien und ersucht darum die Projektverantwortlichen zu kontaktieren und diese Fehler zu beheben. Es gebe optische Mängel in Form sichtbaren Altbetons bei den Kabinen, eine Behindertenkabine mit 10 cm Aufritt Stufe, sowie optische Mängel im Innenbereich des Kassenhäuschens und eine ungünstig ausgeführte Ablagefläche an der Außenseite.

Der Vorsitzende erwidert hierzu, dass die tatsächlich vorhandenen Mängel bereits mit dem Projektbegleiter vor Ort besprochen worden seien. Es gebe allerdings Dinge die von Anfang an so geplant gewesen seien um die Kosten im Rahmen zu halten. Eine Kabine für Gehbehinderte, sei im Außenbereich nie beauftragt worden sondern sei bereits Bestand im Innenbereich.

GR Gerald Stauer möchte sich nach 42 Jahren aktiver Gemeinderat verabschieden. Er habe viele Positionen als Obmann verschiedener Ausschüsse und Vizebürgermeister bekleidet und vieles gelernt und erlebt. Er wünscht den anwesenden Mandataren abschließend weiterhin viel Erfolg.

Der Vorsitzende berichtet abschließend, dass auch er seine Funktion aus beruflichen Gründen nach nunmehr 12 Jahren zurücklegen müsse. Er bedankt sich bei allen die mit ihm in dieser Zeit zusammengearbeitet haben. Er werde sich noch nicht ganz aus dem Gemeinderat verabschieden, sondern auch in der nächsten Periode noch als Mandatar mit Rat und Tat zur Stelle sein.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, bedankt sich der Vorsitzende für die aktive Teilnahme und Mitarbeit und beendet die Sitzung um 21:55 Uhr.



(Vorsitzender)



(Schriftführer)

Genehmigung des vorliegenden Protokolls:

Die nicht genehmigte Fassung des Protokolls wurde den Fraktionen zugestellt am: 30.08.2021

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 09.11.2021 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwände der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Attersee am Attersee, am 09.11.2021

(Vorsitzender)

(Fraktion ÖVP)

(Fraktion GRÜNE)

(Fraktion SPÖ)

(Fraktion PRO)

